



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Führerschein](#) » [Führerschein - Duplikat](#)

Führerschein - Duplikat

Allgemeine Informationen

Ein Duplikatführerschein wird ausgestellt bei:

- Ungültigkeit des alten Führerscheins (Unleserlichkeit, Unkenntlichkeit des Fotos etc.)
- Verlust oder Diebstahl
- Namensänderung auf freiwilliger Basis
- Verlängerung bei Befristung

Ab 1. Jänner 2008 muss eine **Namens- und/oder Adressänderung** nicht mehr bei der Führerscheinbehörde angezeigt werden. Die Namensänderung im Führerschein können Sie freiwillig durchführen lassen, müssen es aber nicht tun. Beachten Sie, dass Sie Ihren Führerschein nur dann als amtlichen Lichtbildausweis verwenden können, wenn Sie den Namen ändern lassen.

ACHTUNG: Alle Papier- und Scheckkartenführerscheine für die Klassen A (Motorrad) und B (Pkw), die **bis 18. Jänner 2013** ausgestellt werden bzw. wurden, bleiben **bis 18. Jänner 2033** gültig. Voraussetzung ist, dass Namen und Daten im Führerschein noch lesbar sind und die Betreffende/der Betreffende auf dem Foto eindeutig erkennbar ist.

Scheckkartenführerscheine, die ab 19. Jänner 2013 ausgestellt werden, sind, vergleichbar den Reisepässen, für die Dauer von 15 Jahren befristet. Die Befristung soll dazu beitragen, dass das Foto im Führerschein dem gegenwärtigen Aussehen der Betreffenden/des Betreffenden entspricht und sie/ihn eindeutig erkennen lässt

Ärztliche Untersuchungen oder Fahrprüfungen werden anlässlich der Fristverlängerung nicht vorgenommen.

Hinweis: Für Fahrten ins Ausland kann es erforderlich sein, Ihren Führerschein auf den richtigen Namen ändern zu lassen. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der [ausländischen Vertretungsbehörde](#) des jeweiligen Landes.

Ein Duplikat wird auch ausgestellt, wenn Sie Ihren alten Führerschein gegen einen Scheckkartenführerschein umtauschen wollen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend.

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Kosten](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Fristen

Geht der **Führerschein verloren oder wird er gestohlen**, muss bei der Polizei unverzüglich - spätestens aber eine Woche nach dem Verlust oder Diebstahl - eine Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige gemacht werden. Eine vergebürhte Bestätigung der Verlust- oder Diebstahlsanzeige gilt vier Wochen lang als Führerscheinersatz - allerdings nur innerhalb Österreichs.

Hinweis: Wenn Sie Ihren Führerschein im Ausland verloren haben oder er Ihnen gestohlen wurde, kann dort kein Duplikat der österreichischen Lenkberechtigung ausgestellt werden. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten unter [Länderspezifische Reiseinformationen](#) im Kapitel "Verkehr".

[^nach oben](#)

Zuständige Stelle

Jede Führerscheinbehörde in ganz Österreich

- In [Städten mit Bundespolizeidirektion](#): die [Bundespolizeidirektion](#)
 - In Wien: das [Verkehrsamt](#)
- In Städten ohne Bundespolizeidirektion bzw. in Gemeinden: die [Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In den Statutarstädten Krems und Waidhofen/Ybbs: der [Magistrat](#)

[^nach oben](#)

Kosten

- Duplikatausstellung: 49,50 Euro
- Expressherstellung: zusätzlich 16 Euro

[^nach oben](#)

Erforderliche Unterlagen

bei Ungültigkeit, Umtausch:

- amtlicher Lichtbildausweis
- alter Führerschein
- ein Passfoto (Hochformat 35 mm x 45 mm) nach folgenden [Passbildkriterien](#)
- eventuell Bestätigung der Meldung (erleichtert die Abwicklung bei der Behörde)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil bzw. amtliche Unterlagen, die die Namensänderung belegen

bei Verlust oder Diebstahl:

- amtlicher Lichtbildausweis
- Verlust- oder Diebstahlsanzeige
- ein Passfoto (Hochformat 35 mm x 45 mm) nach folgenden [Passbildkriterien](#)
- eventuell Bestätigung der Meldung (erleichtert die Abwicklung bei der Behörde)

[^nach oben](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen einen Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikates stellen. Das Formular erhalten Sie bei der Führerscheinbehörde oder können Sie auf www.help.gv.at [herunterladen](#).

Bei einem **Umtausch** des alten Führerscheins haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **der alte Führerschein wird abgegeben**
Der alte Führerschein wird bei der Behörde abgegeben und Sie erhalten einen vorläufigen Führerschein. Nach Bezahlung der Gebühr (mit Zahlschein oder direkt bei der Behörde) wird der Führerschein innerhalb von fünf bis zehn Tagen per Post zugestellt.
- **der alte Führerschein wird behalten**
Nach Bezahlung der Gebühr (mit Zahlschein oder direkt bei der Behörde) kann der Führerschein innerhalb von fünf bis zehn Tagen bei der Behörde abgeholt und der alte Führerschein dort abgegeben werden.

Es gibt auch die Möglichkeit einer **Expressherstellung** (Mehrkosten 16 Euro). Dann wird der Führerschein innerhalb von ungefähr zwei Tagen zugestellt.

Bei **Verlust oder Diebstahl** wird ein vorläufiger Führerschein ausgestellt.

Der vorläufige Führerschein enthält alle Daten, die auch der Führerschein beinhaltet (neben den Personaldaten und Führerscheinklassen auch etwaige Befristungen, Beschränkungen und Auflagen).

Der vorläufige Führerschein ist nur **gültig**:

- maximal vier Wochen lang ab Aushändigungsdatum (Frist kann nicht verlängert werden)

- in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
- innerhalb Österreichs

Hinweis: Nach der Zustellung des Führerscheins wird der vorläufige Führerschein ungültig, muss aber nicht bei der Behörde abgeliefert werden.

[^nach oben](#)

Rechtsgrundlagen

§§ 14 und 15 Führerscheingesetz (FSG)

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

[Passbildkriterien](#)

Die Fotokriterien für den neuen Scheckkartenführerschein!

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).